



Stadt Zwiesel

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Zwiesel

**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Ziegelwiesen II“**

(Vorkaufsrechtssatzung Ziegelwiesen II)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24.09.2020

Die Stadt Zwiesel erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Zwiesel
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegelwiesen II“
(Vorkaufsrechtssatzung Ziegelwiesen II)

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Bebauungsplan „Ziegelwiesen II“, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gewerbeflächen.

§ 2 Zweck der Satzung

Durch den Satzungserlass soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbeflächen ihrer eigentlichen Bestimmung zuführen zu können. Die Stadt Zwiesel benötigt dringend Gewerbeflächen, auf denen sich Betriebe ansiedeln und erweitern können. Da sich die noch unbebauten Grundstücke im Satzungsbereich überwiegend in Privatbesitz befinden, soll durch diese Vorkaufsrechtssatzung sichergestellt werden, dass bei einem Verkauf, die Grundstücke entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Zwiesel ein Vorkaufsrecht an den in § 1 genannten Flächen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 24.09.2020

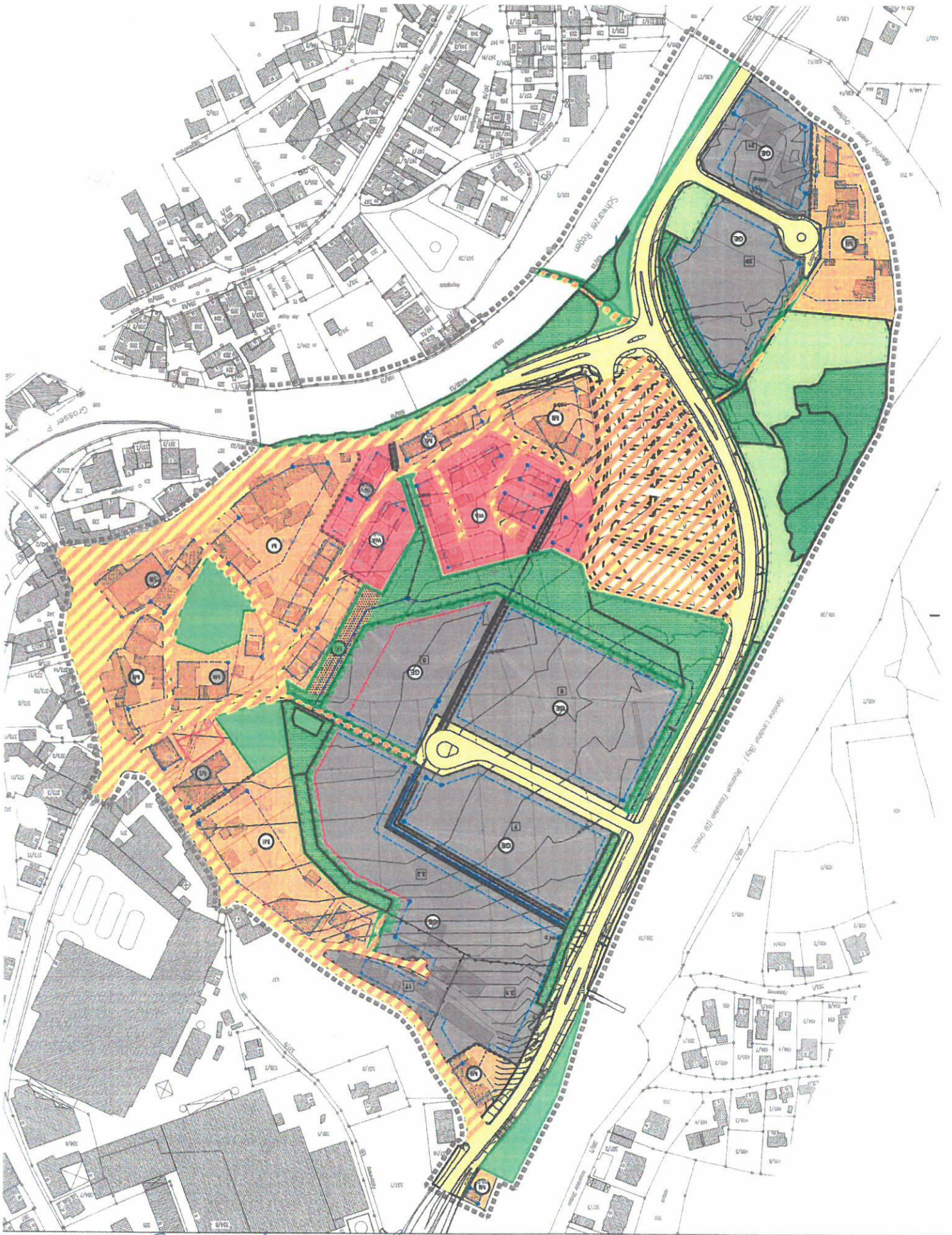
Stadt Zwiesel



Franz Xaver Steininger

1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Aegelsessen II" als Anlage zur Klärbescheinigung